

Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger**Frühjahrs-/Sommersemester 2020****Zweiter Besprechungsfall (Übungsstunde am 19. Februar 2020)****„Das Verbot der Schokoladenzigarette“**

Inhalte: Berufsfreiheit; Grundrechtsberechtigung juristischer Personen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat; Gesetzgebungskompetenzen; Gesetzgebungsverfahren; Beteiligung Privater; Rechtssatzverfassungsbeschwerde; Beschwerdebefugnis; Grundsatz der materiellen Subsidiarität.

Sachverhalt: Die Untersuchung eines Krebsforschungsinstituts hat ergeben, dass der Konsum von Zigaretten aus Schokolade im Kindesalter die Wahrscheinlichkeit erhöht, später zum „echten“ Raucher zu werden. Durch den spielerischen Umgang mit Zigaretten lernten Kinder diese als ein scheinbar ungefährliches Produkt kennen. Die Bundesregierung will dem Gesetzgeber deshalb ein Verkaufsverbot vorschlagen. Weil es besonders schnell gehen soll, beauftragt die Bundesregierung eine private Anwaltskanzlei mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs. Außerdem bittet sie die Bundestagsfraktion der zur Regierungskoalition gehörenden C-Partei, den von der Kanzlei ausgearbeiteten Entwurf inhaltlich unverändert in den Bundestag einzubringen. Nach drei Lesungen, in denen das Verkaufsverbot Gegenstand hitziger Debatten ist, wird das „Gesetz zum Schutz der Volksgesundheit vor den Gefahren von Schokoladenzigaretten“ (SchoZiG) beschlossen. Der Bundesrat wird ordnungsgemäß am Gesetzgebungsverfahren beteiligt. Das Gesetz wird vom Bundespräsidenten ausgefertigt, am 30. Januar 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und soll am 1. August 2020 in Kraft treten.

§ 1 SchoZiG lautet:

„Der Verkauf von Schokoladenzigarettenform (Schokoladenzigaretten) im Einzelhandel ist verboten.“

Die Manifattura di cioccolato GmbH (MCG), eine GmbH nach italienischem Recht mit Sitz in Italien, stellt ausschließlich Schokoladenzigaretten her. Ihrer Ansicht nach sind Schokoladenzigaretten typischerweise völlig ungefährlich oder sogar gesundheitsfördernd, weil sie nämlich von erwachsenen Konsumenten dazu genutzt würden, sich das Rauchen abzugewöhnen. Dass Kinder, die Schokoladenzigaretten konsumieren, später mit höherer Wahrscheinlichkeit zu Rauchern würden, müsse nicht mit einer Gewöhnung an das Rauchen oder einer Verharmlosung der Gefahren begründet werden. Viel wahrscheinlicher sei es, dass vor allem die Kinder von Rauchern, die erwiesenermaßen stärker nikotinsuchtgefährdet seien als die Kinder von Nichtrauchern, die Neigung entwickelten, das Rauchen der Eltern spielerisch nachzuempfinden. Außerdem stünden dem Gesetzgeber zahlreiche Alternativen zu einem Verbot

zur Verfügung, zum Beispiel eine Beschränkung der Werbung für Schokoladenzigaretten und eine Information der Öffentlichkeit über die Gefahren.

Hat eine von der MCG am 25. Februar 2020 schriftlich erhobene Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen die Regelung des § 1 SchoZiG Erfolg?

Bearbeitungshinweise: Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht zu prüfen. Ebenfalls nicht zu prüfen sind Grundrechte Dritter. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten, einzugehen.

Der Sachverhalt beruht auf der von *J. Lüdemann/Y. Hermstrüwer* veröffentlichten Klausurbearbeitung (JuS 2012, S. 57–62).

Lesehinweise:

Zur Gesetzgebungskompetenz: *C. Degenhart*, Staatsrecht I, 35. Aufl. 2019, Rn. 158–205; *C. Gröpl*, Staatsrecht I, 11. Aufl. 2019, Rn. 1072–1102.

Zum Gesetzgebungsverfahren: *C. Degenhart*, Staatsrecht I, 35. Aufl. 2019, Rn. 206–244; *C. Gröpl*, Staatsrecht I, 11. Aufl. 2019, Rn. 1103–1181; *M. Bäumerich/B. Fadavian*, Grundfälle zum Gesetzgebungsverfahren, JuS 2017, S. 1067–1073.

Zur materiellen Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen mit Sitz im EU-Ausland: BVerfG, Beschl. v. 19. 7. 2011 – Az. 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 78; *C. Hillgruber*, Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 19.07.2011 (1 BvR 1916/09), JZ 2011, S. 1118–1121.

Zum Gesetzgebungsverfahren: *B. Hartmann/K. Kamm*, Gesetzgebungsverfahren in Land, Bund und Union, Jura 2014, S. 283–294.